



ÖSTERREICHISCHE
FMA · FINANZMARKTAUFSICHT

PRAXISDIALOG 2022

VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN

FMA, Versicherungs- und Pensionskassenaufsicht

Wien, 6. Mai 2022



■ Aufsicht und Regulierung in Zeiten von Krieg und Corona

■ Solvency II & Long Term Guarantee-Review 2022

■ Aktuelle Schwerpunkte der Vor-Ort-Prüfung

■ Vertriebsvergütungen: Was ist hier zu beachten?

AUFSICHTSSCHWERPUNKTE 2022

WIEN, AM 19.01.2022

Betreff: Aufsichtsschwerpunkte und geplante Erhebungen im Jahr 2022

Sehr geehrte Mitglieder des Vorstands,

die FMA darf Sie darüber informieren, dass sie im Einklang mit ihren [Aufsichtsschwerpunkten 2022](#) in diesem Jahr folgende Erhebungen durchzuführen beabsichtigt:

Resilience und Stabilität		Beginn
1.	Berücksichtigung von lessons learned bei der Erstellung von Auditplänen	interne Revision von allen Versicherungsunternehmen (VU) Q1
2.	Arbeit der Prüfungsausschüsse (Aufsichtsrat)	Erhebung zur Arbeitsweise der Prüfungsausschüsse gemeinsam mit der APAB Q1
3.	Liquiditätsmonitoring	bestimmte, von der FMA bereits informierte VU (EIOPA) Q1
4.	Überblick zu Sensitivitäten	alle VU Q2
5.	Auswirkungen von COVID-19 auf die Versicherungsleistungen	alle VU + Auswirkungen des RU/UA-Kriegs (Q1) Q3
Regulatorik und Aufsichtskonvergenz		
6.	Solvency II-Review	quantitative Auswirkungsstudie in Abhängigkeit vom Auftrag der EK 2022 (EIOPA) offen
7.	Interne Modelle im Bereich der Nichtlebensversicherung	bestimmte, von der FMA bereits informierte VU (EIOPA) lfd
8.	Diversifikation bei internen Modellen	bestimmte, von der FMA bereits informierte VU-Gruppen inkl. Solo-VU (EIOPA) lfd
9.	Market and Credit Risk Comparative Study	bestimmte, von der FMA bereits informierte VU-Gruppen inkl. Solo-VU (EIOPA) lfd

Digitalisierung		
10.	Pilot-Cyber Security Exercise	Durchführung bei ausgewählten VU Q2
Nachhaltigkeit		
11.	Top-down-Stresstest zur Ermittlung der Verwundbarkeit gegenüber dem Transitionsrisiko	uU punktuelle Datenanforderungen iZm der Durchführung von aktivseitigen Top-down Stresstests seitens der FMA Q2
12.	Pilot Exercise on Climate Change Adaptation in Non-Life Underwriting and Pricing	bestimmte, von der FMA bereits informierte VU (EIOPA) + Prudential Treatment (Q2) Q1
13.	Protection gap	Follow-up zur Erhebung 2021 (punktuelle Datenanforderungen iZm Ermittlung der Deckungslücke im Natkat-Bereich) Q2
14.	Check der Implementierung der allgemeinen Vorgaben im Bereich der Nachhaltigkeit	nach Möglichkeit in Kombination mit den Erhebungen unter Pkt 11 und 13 Q2
Governance & Business Conduct		
15.	Implementierung von Fit&Proper-Anforderungen an den Aufsichtsrat	Erhebung bei stichprobenartig ausgewählten VU zur Implementierung der individuellen und kollektiven Eignungsanforderungen Q1
16.	Verhaltensökonomische Erkenntnisse und Wohlverhaltensregeln	alle VU Q2
17.	POG und „Value for money“	Erhebung bei stichprobenartig ausgewählten Lebens-VU Q4

■ AUFSICHT IN ZEITEN VON KRIEG

DAS UNTERSCHÄTZTE RISIKO?

Auswirkungen auf die österreichische Sicherheit 1 – 3 Jahre



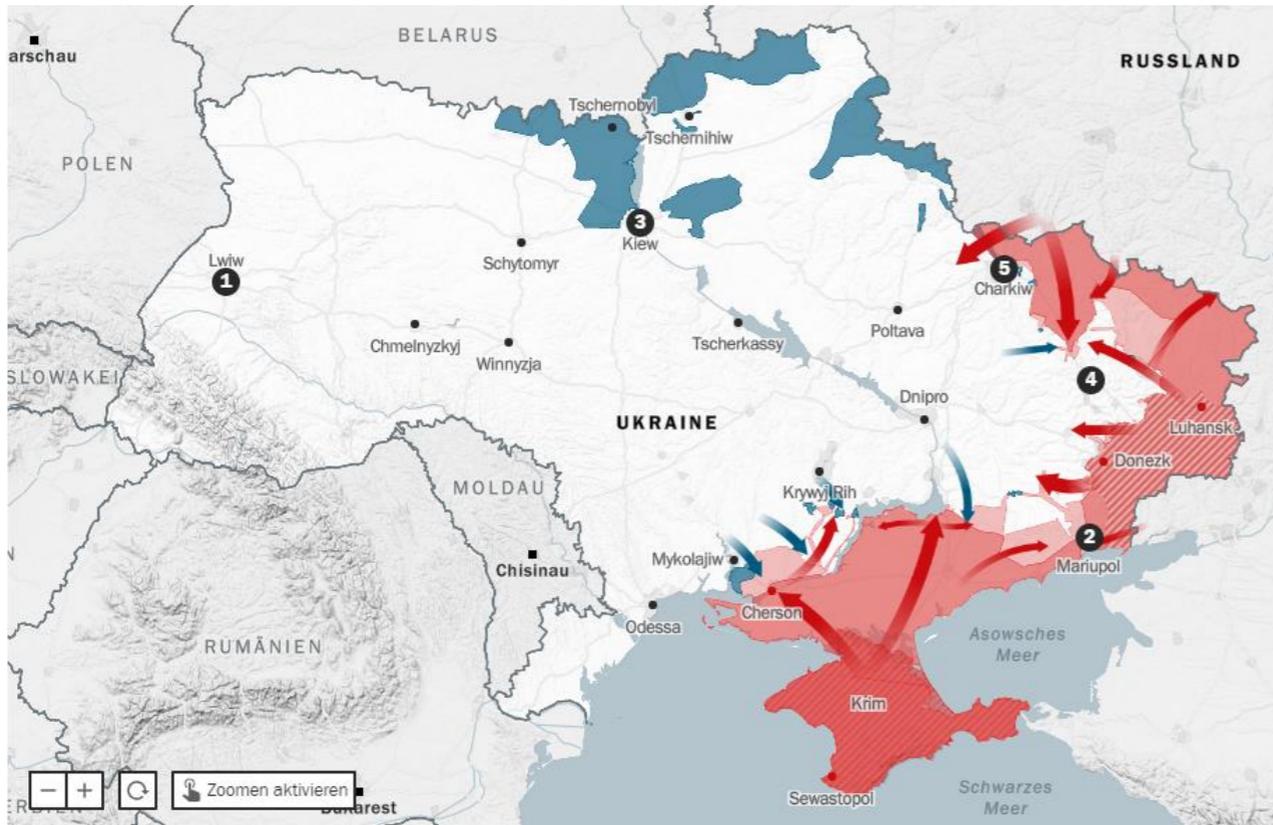
Q: https://www.bundesheer.at/pdf_pool/publikationen/risikolandschaft_oesterreich_2022.pdf

BL(OODY) SWAN...

+ Versicherer halten sich bei der Schadenbeurteilung des Ukrainekriegs zurück

17. März 2022

Versicherungs
wirtschaftHEUTE



Q: <https://interaktiv.tagesspiegel.de/lab/wie-weit-sind-die-soldaten-aktuelle-karte-der-russischen-invasion-in-der-ukraine/>

March 31, 2022
8:55 PM GMT+2
Last Updated 11 days ago

Finance

S&P Global says Russia-Ukraine insurance losses could reach \$35 billion

Reuters

MARKT

15.03.2022

Allianz und Swiss Re ziehen sich aus Russland zurück

Infolge des Ukraine-Krieges hat die Allianz angekündigt, sich aus dem Versicherungsgeschäft in Russland zurückzuziehen. Die Münchener wollen kein Neugeschäft mehr zeichnen und das Engagement „schrittweise“ abbauen. Ähnliche Schritte kündigt die Swiss Re an.

++ Société Générale beendet Russlandgeschäft ++

Stand: 11.04.2022 22:35 Uhr

Als erste europäische Großbank stellt die französische Société Générale ihr Russlandgeschäft komplett ein.

1) AUSWIRKUNGEN AUF DIE AKTIVSEITE

Solo-Versicherungsunternehmen:

- Direktes Exposure der öVU gegenüber RU / UA / BY im März 2022
 - Fondsinvestments: Durchschau
 - Assets, die von Finanzdienstleistern aus RU, UA oder BY begeben: zur Gänze dem Land (RU, UA oder BY) zugeordnet

Exposure der öVU gegenüber RU / UA / BY in Euro (aktuelle Marktwerte, März 2022)	Euro
Anleihen außer Staatsanleihen	87 Mio
Staatsanleihen	60 Mio
Beteiligungen (und Anteile an Tochterunternehmen)	142 Mio
Nicht durchgerechnete Teile Investmentfonds	4 Mio
Immobilien	0 Mio
Kredite und Hypotheken	0 Mio
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	194.034
Aktien	28 Mio
Andere	0 Mio
Summe	321 Mio

= entspricht ca. **0,3%** des Gesamtvermögens der Solo-VU

Pensionskassen:

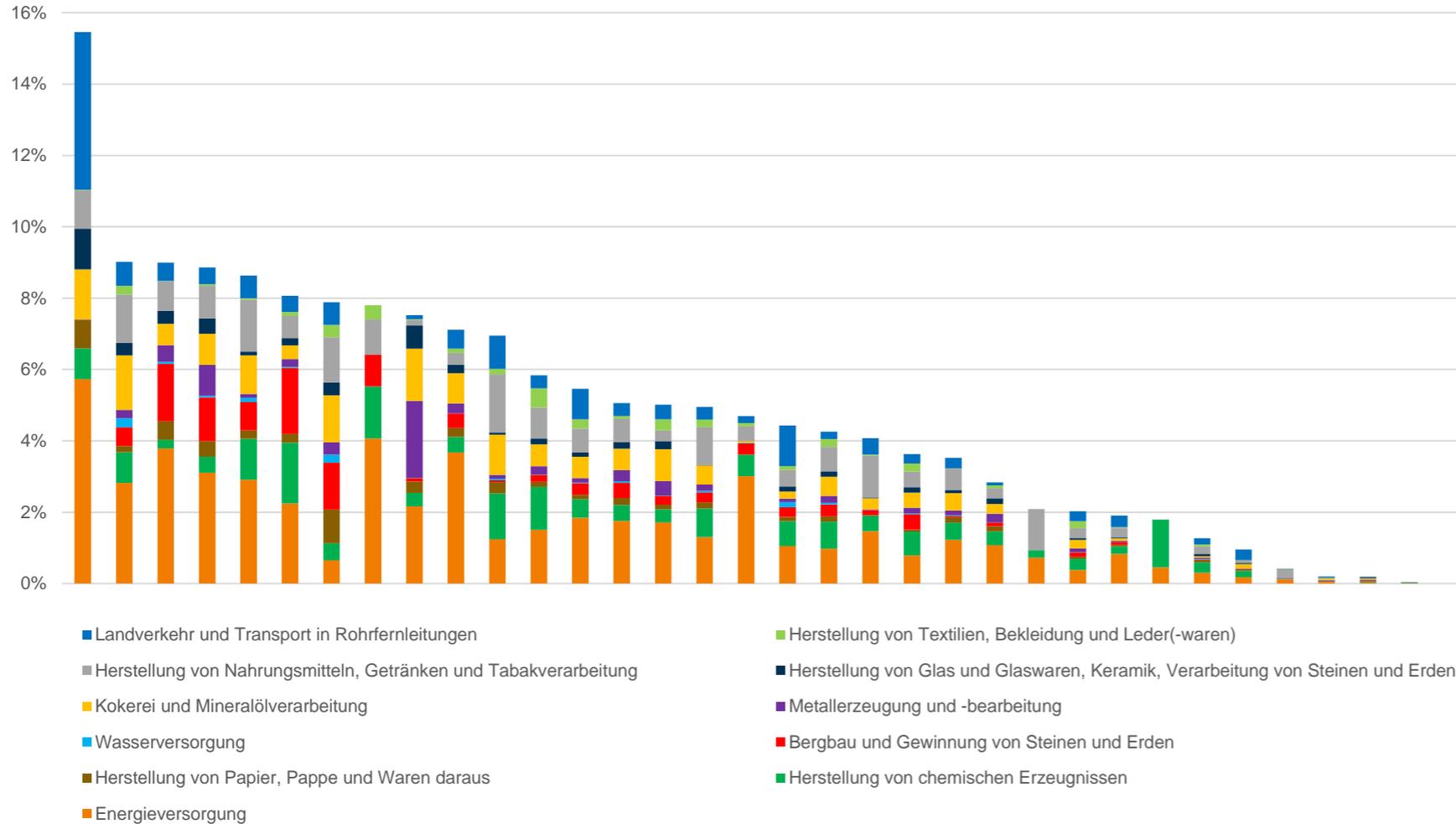
- Direktes Exposure der öPK gegenüber RU / UA / BY im März 2022
 - Methodik ident mit jener für die öVU
 - Unterscheidung zwischen Assets der PK-Aktiengesellschaft ↔ Assets der Veranlagungs- und Risikogemeinschaften (VRG)

Exposure gegenüber RU / UA / BY in Mio. Euro	
Vermögen der VRG (Marktwerte)	in Mio. Euro
Guthaben bei Kreditinstituten	0
Darlehen und Kredite	0
Schuldverschreibungen (außer Staatsanleihen)	14
Staatsanleihen	64
Aktien und sonstige Beteiligungen	29
Immobilien	0
Sonstige	1
Summe	108

= entspricht ca. **0,4%** des gesamten VRG-Vermögens

EXPOSURE (WIEDER EINMAL) NEU DEFINIERT?

Anteil der betroffenen Sektoren im Gesamtbestand und inkl. Fondsdurchschau pro VU in % zu allen Assets



Q: FMA, Asset screening anhand von NACE-Codes zum 31.12.2021

- **Gaspreisanstieg** = Erstrundeneffekt
- **5%** der Assets der VU bzw. **7 Mrd. EUR** sind in **Sektoren mit einer erhöhten Gasintensität**, die von einem Preisanstieg besonders betroffen sind, angelegt.
 - im Direktbestand = 4,3% der Assets
 - bei den Fondsinvestments = ca 7%
- Pro VU variieren die Werte zwischen 0% und etwa 15%.
- Dies ermöglicht eine Erstabschätzung der **Betroffenheit**, nicht aber der Verwundbarkeit (dafür wären Daten zur Widerstandsfähigkeit der Unternehmen [Hedging, Profitabilität, Eigenkapital] bzw. auch zur Preiselastizität [dh inwieweit können höhere Inputkosten an Kunden weiterverrechnet werden] notwendig).

2) AUSWIRKUNGEN AUF DIE CYBER-SICHERHEIT

Russia-Ukraine Cyberwar Participants 2022



Q: <https://raw.githubusercontent.com/curated-intel/Ukraine-Cyber-Operations/main/Russia-Ukraine%20Cyberwar.png>

Lagebeurteilung durch öVU:

- Beeinträchtigungen von **IKT-Dienstleistern**, Software-Lieferketten (Applikationen, Libraries) und Hardware-Lieferketten:
 - bislang keine erhöhte Bedrohung
- Direkte **Cyberangriffe gegen das eigene Unternehmen** oder Cyberangriffe gegen verbundene Unternehmen / Vertriebs- und andere Vertragspartner:
 - erhöhte Bedrohung

3) AUSWIRKUNGEN AUF DIE PASSIVSEITE

Hintergrund:

■ RISIKOBELEGENHEIT IN DER UKRAINE

- das ukrainische Staatsterritorium = Kriegsgebiet
- **Versicherungsverträge** laufen grds weiter, JEDOCH
- **Schäden** in direktem oder indirektem Zusammenhang mit Kriegereignissen idR in nahezu allen Sparten **ausgeschlossen**

■ RISIKOBELEGENHEIT IN RUSSLAND

- das russische Staatsterritorium ≠ Kriegsgebiet (?)
- **Versicherungsverträge** laufen grds weiter, ABER
- Russland von **Sanktionen** betroffen, die unter anderen ein Verbot von Versicherungsleistungen für bestimmte Personen, Organisationen, Güter und Technologien umfassen (s. Folien 10f)
- Russland vom internationalen Versicherungsmarkt isoliert

Einschätzung der öVU:

- Grundsätzlich werden die Auswirkungen auf das Versicherungsgeschäft als **niedrig** eingestuft, dies gilt insb. für den **Retail-Bereich**
 - leichter Anstieg von Rückkäufen und Prämienfreistellungen in der LV
 - hauptsächlich können sich etwaige **Verluste auf der Aktivseite** negativ für das Versicherungsgeschäft auswirken

- Auswirkungen vor allem in der **Sachversicherung**
 - bestehende Verträge: idR **Ausschlussklauseln** in Bezug auf mittelbare und unmittelbare Kriegs-/Unruhe-Ereignisse
 - Risikoabgabe: künftig erhöhter Aufwand in der Schadenabwicklung iZm der Sicherstellung, dass Schäden (aus der Ukraine) nicht durch eine Kriegshandlung entstanden sind
 - Neugeschäft: **territoriale Ausschlüsse** von Russland und Weißrussland (zB in der Transport- und Kreditversicherung); Rückgang des Neugeschäftes tw. in der **KfZ-Versicherung** erwartet
 - Zweitrundeneffekte: insgesamt **höhere Leistungskosten** infolge von gestiegenen Energiekosten und der hohen Inflation

4) AUSWIRKUNGEN DER SANKTIONEN

Wirken sich die Sanktionen gegenüber RU / BY auf Ihr Unternehmen aus?

- a) Einfrieren von Assets von in Anhang I VO (EU) 269/2014 genannten Personen, insbesondere - führenden russischen Politikern, Beamten, militärischen Befehlshabern und Persönlichkeiten des Wirtschaftslebens sowie drei RU-Banken (Art. 1 VO (EU) 2022/260 + Art. 1 VO (EU) 2022/332 + Art. 1 VO (EU) 2022/396)
 - 336 Mitgliedern der Staatsduma (Art. 1 VO (EU) 2022/261)
 - 146 Mitgliedern des Föderationsrates der Russischen Föderation (Art. 1 VO (EU) 2022/396)
- b) Untersagung der Staatsfinanzierung Russlands
- c) Regionale Sanktionen betreffend die Separatistengebiete Donezk und Luhansk
- d) Handelsverbote für die Bereiche Dual Use-Güter/Technologie und Verteidigungssektor
- e) Restriktive Maßnahmen hinsichtlich des Handels von Gütern und Technologien iZm Ölraffinerien
- f) Beschränkung des Handels mit für den Flugsektor notwendigen Teilen
- g) Finanzierungsverbot des Handels mit Russland oder Investitionen in Russland
- h) Sanktionsverschärfungen gegen (Staats-)Unternehmen sowie gegen vier RU-Banken; diese Verbote erstrecken sich auch auf Tochterunternehmen außerhalb der EU
- i) Verbot, Wertpapiere (in EUR begeben) an russische natürliche oder juristische Personen zu verkaufen
- j) Restriktive Maßnahmen in Bezug auf die Ausfuhr von Gütern der Seeschifffahrt und von Funkkommunikationstechnologie nach RU
- k) Verbot von Transaktionen im Zusammenhang mit der Verwaltung von Reserven sowie von Vermögenswerten der russischen Zentralbank + Verbot von Transaktionen im Zusammenhang mit der Verwaltung von Reserven sowie von Vermögenswerten der belarussischen Zentralbank
- l) Lande-, Start - und Überflugsverbot für russische Flüge in u.a. EU und USA
- m) SWIFT-Ausschluss ausgewählter russischer Banken (Art. 5h) sowie Verbot, auf Euro lautende Banknoten nach RU oder an natürliche/juristische Personen etc. in RU inkl. der Regierung und der Zentralbank RU, oder zur Verwendung in RU zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen (Art. 5i) sowie Beschränkung der Zusammenarbeit mit dem Russian Direct Investment Fund (Art. 2e Abs. 3) + SWIFT-Einschränkung für drei belarussische Banken sowie deren belarussische Tochterunternehmen
- n) Präzisierung des Begriffes "übertragbare Wertpapiere", um Kryptowerte eindeutig einzubeziehen
- o) Verbot der Notierung von Aktien belarussischer Staatsunternehmen an EU-Handelsplätzen

■ Sanktionen in 15 Kategorien aufgeteilt

— orange unterlegte Felder = Betroffenheit der öVU

zB **russische Staatsanleihen** (Es ist verboten, übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nach dem 9. März 2022 begeben wurden, unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, zu verkaufen, Wertpapierdienstleistungen oder Hilfsdienste bei der Begebung zu erbringen oder anderweitig damit zu handeln, wenn diese von Russland oder einer auf dessen Anweisung handelnden natürlichen oder juristischen Person begeben wurden.)

1. **Versicherungen** iZm der Einfuhr von Waren aus diesen beiden Gebieten,
2. Erwerb und Ausweitung einer bestehenden **Beteiligung am Eigentum an Immobilien** in den beiden Separatistengebieten sowie **an Unternehmen** aus diesen Gebieten
3. die **Finanzierung** der Unternehmen aus diesen Gebieten
4. **Versicherungen** iZm der Ausfuhr bestimmter Güter / Technologien in diese Gebiete

Versicherungen iZm dem Handel mit RU oder Investitionen in RU (betroffene Gegenparteien zB Erste Group Bank, UniCredit, Societe Generale, RBI); Ausnahmen iZm

1. Altverträgen
2. KMU mit Limits
3. bestimmten Sektoren [Agrar, Medizin, humanitäre Gründe]

zB **Anleihen** von Gazprom, Russian Railways, Sberbank, Vnesheconombank (Darlehensverbot erstreckt sich auch auf Tochterunternehmen außerhalb der EU)

AUSLEGUNGSLEITLINIEN?



Home > ... > International relations > Restrictive

Sanctions adopted following Russia's military aggression against Ukraine

betrifft v.a. **Sanktion f**), dh Verbot, unmittelbar oder mittelbar (Rück-)versicherungen in Bezug auf die Güter und Technologien iZm Luft- und Raumfahrzeugen od. Teilen davon bereitzustellen

betrifft **Sanktion a)**

Q12. Council Regulation (EU) 269/2014 contains individual financial measures against a number of persons and entities. Should EU re/insurance operators cease to provide insurance services to these persons and entities? How should they proceed?

Persons and entities listed under Regulation 269/2014 are subject to financial sanctions that consist of an asset freeze and a prohibition to make funds and economic resources available to them. They are listed in Annex I to the Regulation. These sanctions come into force from the date the person or entity is listed. This is distinct from the sectorial measures provided for in Regulation (EU) 833/2014, which contains certain prohibitions regarding insurance.

The prohibition to make funds and economic resources available to a listed person or entity means that an EU operator cannot put any funds or economic resources at the disposal of a listed person, directly or indirectly, whether by gift, sale, barter or any other means, including the return of the listed person's own resources. **The consequence of a listing is that the provision of services to the listed person, including insurance, should cease.** It is up to the EU operator to take the measures most appropriate in light of the situation.

INSURANCE AND REINSURANCE

FREQUENTLY ASKED QUESTIONS – AS OF 3 MAY 2022

Q1. A Russian insurance company insures an aircraft or an engine of an EU policy holder and gets reinsurance from an EU reinsurer. Is the reinsurance provided by the EU reinsurer to the Russian insurer prohibited under Article 3c(2)?

Articles 3c(2) prohibits an EU reinsurance company to provide its services to a Russian person or entity. The EU operators affected must take the necessary measures in light of this situation.

Q2. Do the prohibitions in Article 3c(2) extend to the provision of insurance and reinsurance in respect of coverage of a non-Russian airline which conducts flights into and out of Russia?

Article 3(c)(2) contains a specific prohibition to provide re/insurance in relation to an aircraft. This is different from the prohibitions on financial assistance in Article 3c(4) as well as Articles 2 and 2a. Insurance in relation to a sale, supply, transfer or export is covered under the prohibition in article 3c(4), since insurance/re-insurance are part of the notion of "financing and financial assistance" as per Art 1(o).

The provision of re/insurance in the context of an international flight in and out of Russia by a non-Russian airline which does not have a Russian re/insurance is not covered by the prohibition as it is not for 'use in Russia' but part of the normal international services provided by an airline. The wording 'for use in Russia' is a standard formulation used to avoid the circumvention of the measures as it ensures that products and services sold/supplied/provided to third country persons, but to be used in the country subject to sanctions, are also prohibited.

Q4. Can these prohibitions affect the provision of insurance and reinsurance by EU insurers/reinsurers to the benefit of other EU parties?

Q:https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/business_economy_euro/banking_and_finance/documents/faqs-sanctions-russia-insurance_en.pdf



Leitfaden der OeNB zu Russland/Belarus-Sanktionen 2022¹

(Stand 14.04.2022, 15:00 Uhr – Version 5)

Versicherungsunternehmen ≠
Finanzinstitute gem. § 1 Abs. 2 BWG!

¹ Im Bereich internationaler Finanzsanktionen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Einfrieren oder der Freigabe von Geldern sanktionierter Personen, übt die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) die Funktion einer Behörde aus. Die OeNB ist in dieser Rolle unter anderem zuständig für die **Kontrolle der Einhaltung** sanktionsrechtlicher Maßnahmen im Finanzsektor, für die Erteilung von Freigabegenehmigungen und für die Erlassung spezifischer Sanktionsmaßnahmen gegen bestimmte Personen. Die gesetzliche Grundlage in Österreich bildet das Sanktionengesetz 2010 (SanktG 2010). Daneben wird das Sanktionenrecht vor allem durch europäische Rechtsakte geprägt.

1. Frage: Wofür ist die OeNB im Sanktionenrecht zuständig?

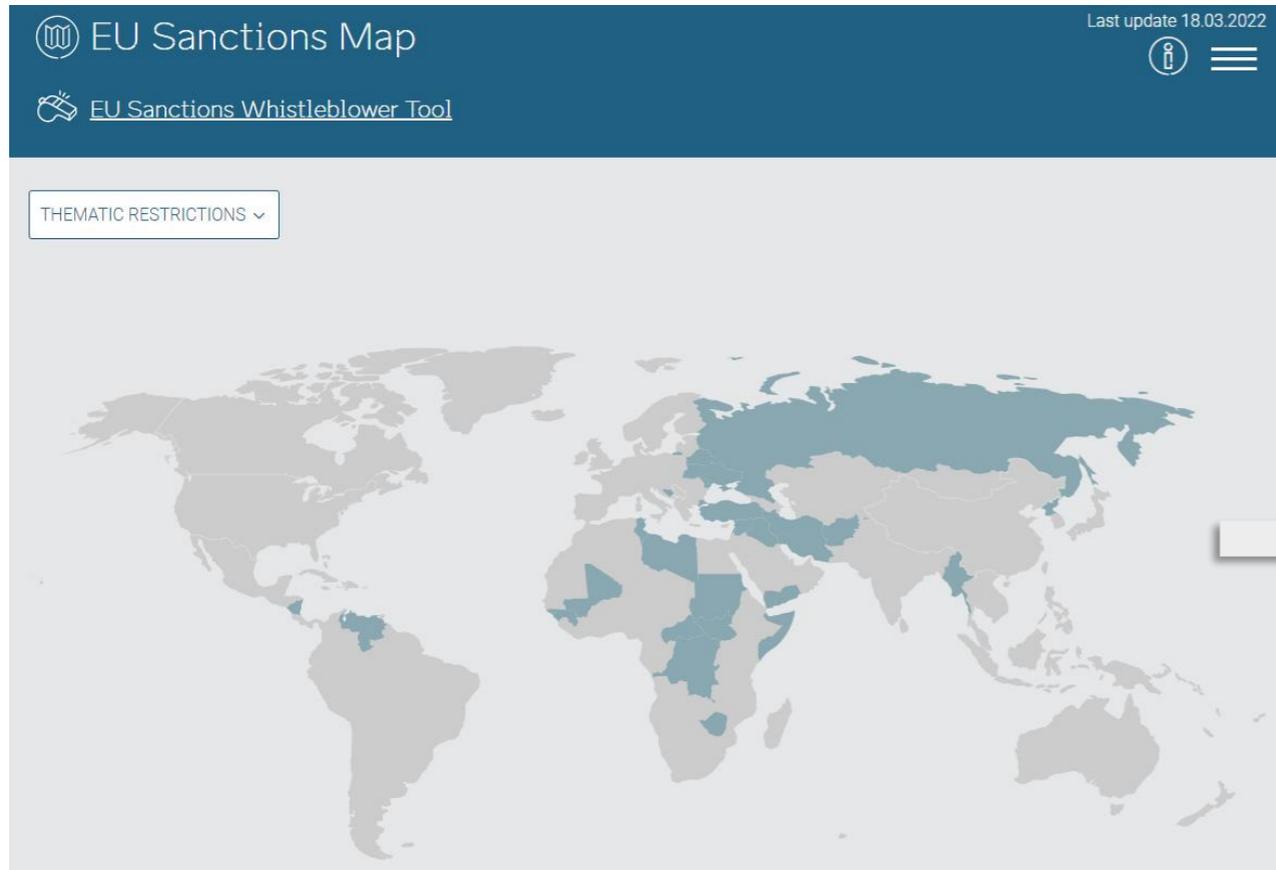
²⁹ **Antwort:** In den Anhängen der jeweiligen EU-Verordnungen wird auf die national zuständigen Behörden verwiesen. In Österreich sind insbesondere das **Bundesministerium für Inneres – Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst**, das **Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort** und die **OeNB** mit Aufgaben iZm restriktiven Maßnahmen befasst.²

³⁰ Gemäß § 8 SanktG 2010 obliegt die Überwachung der Einhaltung von Sanktionsmaßnahmen **primär dem Bundesministerium für Inneres**. Die OeNB ist zuständig, die **Einhaltung sanktionsrechtlicher Maßnahmen im Bereich der Kredit-, Finanz- und Zahlungsinstitute** zu kontrollieren (§ 8 Abs 1 SanktG 2010). Dazu nimmt sie insbesondere ihre Überwachungs- und Auskunftsbefugnisse nach § 8 Abs 2 SanktG 2010 wahr.

³¹ Die OeNB übt in gewissen Bereichen der internationalen Finanzsanktionen **behördliche Funktionen** aus. Kredit- und Finanzinstitute erstatten der OeNB **Meldungen** iSd

Q: <https://www.oenb.at/Ueber-Uns/Rechtliche-Grundlagen/Finanzsanktionen/russland-belarus-ukraine.html>

KONTROLLE DER EINHALTUNG IN EU?



Q: <https://sanctionsmap.eu/#/main>

EU sanctions whistleblower tool



Sharing of information about EU sanctions violations can contribute to the success of ongoing investigations in EU Member States and increase the effectiveness of EU sanctions.

If you are aware of possible violations of any EU sanctions, you can bring this to the Commission's attention by voluntarily providing information. This information can relate, for example, to facts concerning sanctions violations, their circumstances and the individuals,

KONTROLLTOOLS / DUE DILIGENCE?

Almost 1,000 Companies Have Curtailed Operations in Russia—But Some Remain

May 5, 2022



Aufstellung von in Russland tätigen 'ausländischen' Unternehmen, sortiert nach ihrer strategischen Entscheidung, den RU Markt zu verlassen, Aktivität ganz oder teilweise auszusetzen, Zeit zu kaufen oder dort zu verharren.

Austria
▼

Digging In

Defying Demands for Exit or Reduction of Activities (216 Companies) (Grade: F)

Companies that are just continuing business-as-usual in Russia...

Name	Action	Industry	Country
Agrana	continue operating plant in Russia	Consumer Staples	Austria
Andritz	continue exports to Russia	Industrials	Austria
AVL	still operating in Russia	Industrials	Austria
Doka	still manufacturing in Russia; not disclosed	Industrials	Austria
	still operating in Russia	Industrials	Austria
	still exporting to Russia	Consumer Staples	Austria
	still operating in Russia	Materials	Austria
	still operating in Russia	Industrials	Austria
Raiffeisen Bank International	still operating in Russia	Financials	Austria
Russia Fachspedition Dr. Lassmann	still operating in Russia	Industrials	Austria
Schoeller Bleckmann	still operating in Russia	Industrials	Austria
Wienberger	still operating in Russia	Industrials	Austria

Q: <https://som.yale.edu/story/2022/over-600-companies-have-withdrawn-russia-some-remain>

Lagebeurteilung:

- **DIREKTE AUSWIRKUNGEN** des RU/UA-Kriegs
 - grundsätzlich gering
 - insb. auf die **Transport- und Kreditversicherung** beschränkt; teilweise greifen hier Kriegsausschlüsse
 - Risiko einer **Wertminderung** der Vermögenswerte

- **INDIREKTE AUSWIRKUNGEN** des RU/UA-Kriegs
 - Ausfall von Lieferketten / Energieversorgung / Anstieg von Rohstoffpreisen
 - **Insolvenzentwicklung & Betriebsunterbrechungen** (Zweitrundeneffekte betreffen insb. das Industriegeschäft)
 - Anstieg von Versicherungssummen / **Prämien**
 - **Cyber-Angriffe**, die u.a. zu zusätzlichen Schadensfällen bei VU sowie deren VN führen können
 - sonstige kriegsbedingte operationale Risiken (wie **Blackout**, Nuklearkatastrophen, ...)

Geplante Maßnahmen:

- Aufgrund der aktuellen Marktsituation sowie der Sanktionen werden die betroffenen Assets aktuell gehalten. **Portfolioanpassungen** erfolgen in Abhängigkeit von möglichen Szenarien, zB
 1. Russland bleibt isoliert, Auswirkungen der Sanktionen auf die EU-Staaten können aber abgemildert werden
 2. Russischer Markt bleibt abgeschottet und EU-/US-/UK-Sanktionen aufrecht: Stagflation durch Sanktionen und globale Unsicherheit
 3. Eskalation: Stopp von Gaslieferungen und komplette Trennung der Wirtschaftsräume EU ↔ Russland; Handelskrieg USA/China

- Monitoring der **Kreditqualität** des Portfolios und ev. **Abschreibungen** im Hinblick auf Zweit- und Drittrundeneffekte

- Evaluierung der Angemessenheit von **Pricing / Underwriting**

- Maßnahmen iZm der **Risikomitigation**

- Sicherstellung der **Compliance mit den Sanktionen**

■ SOLVENCY II REVIEW 2022



Brussels, 22.9.2021
COM(2021) 581 final
2021/0295 (COD)

Proposal for a

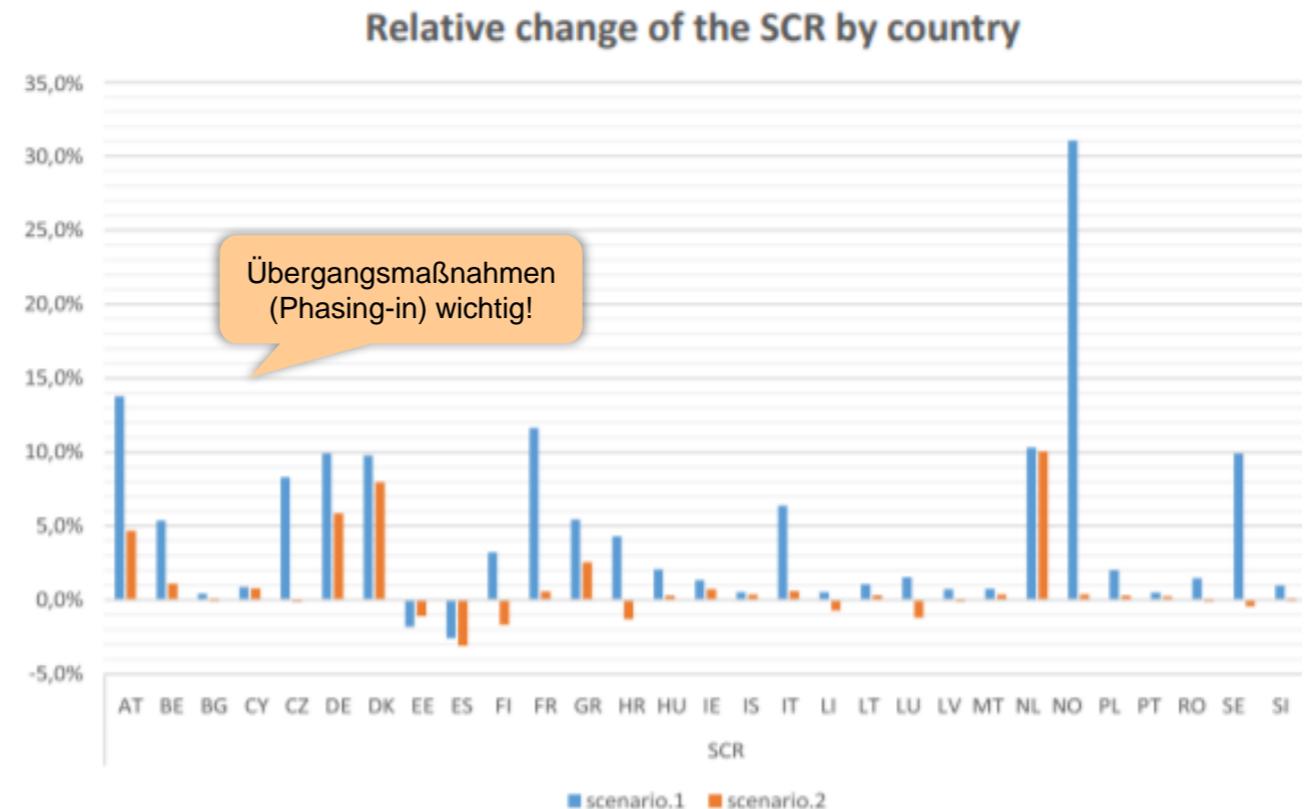
DIRECTIVE OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL
amending Directive 2009/138/EC as regards proportionality, quality of supervision, reporting, long-term guarantee measures, macro-prudential tools, sustainability risks, group and cross-border supervision

Orientierung an der EIOPA
Opinion vom Dez. 2020

- **Risikosensitivität** zu erhöhen und kurzfristige **Volatilitäten** zu mindern; dies insb. vor dem Hintergrund
 - des extrem lang andauernden Niedrigzinsumfelds und
 - der Klimarisiken
- die **Proportionalität** zu stärken
 - mehr **kleine Versicherer** sollen von Solvency II ausgenommen werden
 - für **Versicherer mit niedrigem Risikoprofil** ein eigenes Regime geschaffen
- die **Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden** insb. im grenzüberschreitenden Kontext zu intensivieren
- Anreize für **langfristige Investitionen** zu schaffen, damit VU verstärkt
 - zur **Kapitalmarktunion** und
 - zu den **Umweltzielen** im Rahmen des europäischen Grünen Deals beitragen
 - Allein die Finanzierung des Übergangs im Energiesektor erfordere bis 2030 zusätzliche jährliche Investitionen iHv 350 Mrd. EUR.
 - Wie wichtig private Investitionen sind, sei zudem vor dem Hintergrund der nach der COVID-19-Pandemie notwendigen wirtschaftlichen Erholung noch deutlicher geworden.

AUSWIRKUNGEN SPÜRBAR

Geplante Änderungen	Voraussichtliche Auswirkung
Extrapolation	Anstieg der technischen Rückstellungen Anstieg der Solvenzkapitalanforderung (SCR)
Risikomarge	Reduktion der technischen Rückstellungen
Volatilitätsanpassung (VA)	Reduktion der technischen Rückstellungen Erhöhung der SCR im Fall einer dynamischen VA bei internen Modellen
Long Term Equity	Reduktion der SCR (Standardformel)
Korrelationen	Reduktion der SCR (Standardformel)
Zinsrisiko	Anstieg der SCR (Standardformel)



Q: EIOPA, Background impact assessment-updated in June 2021, p. 56

SÄULE 1: AKTIENINVESTMENTS WEITER INCENTIVIERT, SPREAD- UND IMMOBILIENRISIKO NICHT MODIFIZIERT

■ “Standard equity” type 1 and type 2

- Beibehaltung der Unterscheidung zwischen Typ-1-Aktien / Typ-2-Aktien (Art 168 L2-VO)

■ Duration-based equity risk sub-module

- Aufhebung angesichts der inhärenten Komplexität
- Phasing-out: neue Genehmigungen für die Verwendung des Untermoduls für durationsbasiertes Aktienrisiko nicht mehr erlaubt (Art 170 L2-VO)

■ “Strategic equity” investments

- keine Änderung der bevorzugten Behandlung (22%-Schock) für strategische Aktieninvestments (Art 171 L2-VO)

■ Infrastructure investments

- keine Änderung der Kalibrierung der qualifizierten Investments in Infrastruktur(unternehmen) (Art 164b, Art 168, Art 261a L2)

■ Unlisted equity

- Keine Änderung der Kriterien für „qualifizierte nicht notierte Aktienportfolien“ (iZm Unternehmen mit Sitz im EWR), um als Typ-1-Aktien behandelt zu werden (Art 168a L2-VO)

■ Long-term equity investments

- keine Änderung der Kalibrierung (22%-Schock) von langfristigen Aktieninvestments (Art 171a L2-VO), ABER:
- Anwendung nur auf **diversifizierte LTE Portfolien**
- Abzug von **gruppeninternen Veranlagungen** („controlled intra-group investments“), um Überschneidungen zw. LTE und strategischen Aktieninvestments zu vermeiden
- **intensiveres Reporting** bei materiellen langfristigen Aktieninvestments (im Verhältnis zur Gesamt-SCR)

+ EIOPA advises not to modify the
1. SCR **spread risk** sub-module
2. SCR **property risk** sub-module

SÄULE 2: PROPORTIONALITÄT 2.0

■ Low risk profile undertakings („LRPU“) (Art 29a-c RRL)

- Kriterien für die Ermittlung von Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil („LRPU“) sollen auf Level 2 ergänzt werden können
- Unternehmen, die nicht als „LRPU“ eingestuft werden können:
 - reine Rückversicherer
 - VU mit einem (partiellen) internen Modell
 - VU, die Mutterunternehmen an der Spitze einer Vers.-Gruppe sind
- Proportionalitätsmaßnahmen, die „automatisch“ angewendet werden
 - **Säule 1:** deterministische Bewertung des besten Schätzwerts für Lebensversicherungsverpflichtungen, sofern Optionen und Garantien nicht wesentlich
 - **Säule 2:** keine Klimarisikoanalysen im ORSA, Kombination von Schlüsselfunktionen uU möglich, Überprüfung der internen Leitlinien nur alle 3 Jahre, keine Liquiditätsrisikomanagementpläne, Durchführung von ORSA nur alle 2 Jahre
 - **Säule 3:** RSR nur alle 3 Jahre (dafür aber ein neues Template: Beschreibung der im Rahmen der Proportionalität gesetzten Maßnahmen)

■ Non-LRPU (Art 29d RRL)

- Unternehmen, die nicht als LRPU eingestuft sind, können durch eine **Genehmigung der Aufsicht** ermächtigt werden zur Anwendung von
 - 1) Proportionalitätsmaßnahmen, die in der RRL genannt
 - 2) Proportionalitätsmaßnahmen auf Level 2
- **Ausnahmen** (dh keine Erleichterungen iZm):
 - Klimarisikoanalysen im ORSA (Art 45a Abs 5)
 - Reduktion des SFCR auf quantitative Daten (Art 51 Abs 6)
 - Prüfungspflicht in Bezug auf SFCR (Art 51a Abs 1)
- **Übergangszeit:**
 - VU, die einige der explizit genannten Proportionalitätsmaßnahmen bereits anwenden, können diese für einen Zeitraum von höchstens vier Geschäftsjahren (nach dem Zeitpunkt der Anwendbarkeit des SII Review) auch ohne eine vorherige Genehmigung der Aufsicht weiter anwenden

SÄULE 3: REPORTING & DISCLOSURE

■ Reporting für “Low risk profile undertakings”

- Art. 35 und 35a: Erleichterungen bei der Inanspruchnahme von Ausnahmen vom Reporting

■ Regular Supervisory Reporting

- Art. 35 (5a) und Art. 256b: Vorgaben für den RSR
- Art. 35b Verlängerung der Meldefristen
 - Jahresmeldung: 16 Wochen
 - Quartalsmeldungen: 5 Wochen
 - RSR: 18 Wochen

■ Reporting von VU mit einem internen Modell

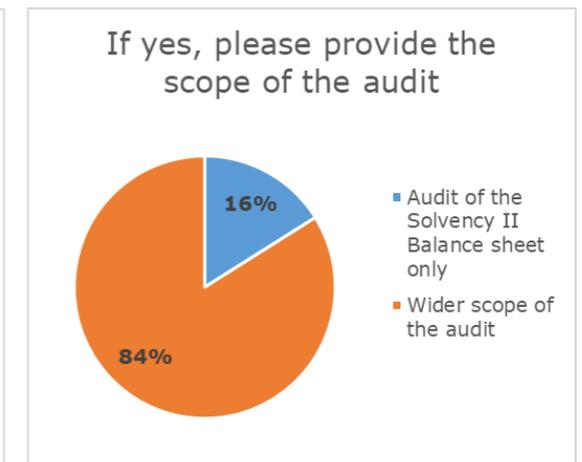
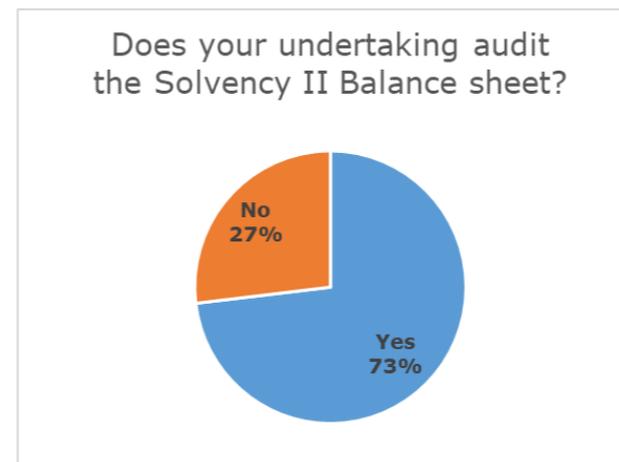
- Art. 112: VU mit einem internen Modell haben bei jeder Meldung des SCR auch eine Schätzung des SCR gemäß der Standardformel zu übermitteln

■ Solvency and Financial Condition Report (SFCR)

- Art. 51 und Art. 256: Änderung der Struktur des SFCR
 - Teil 1 adressiert an Versicherungsnehmer
 - Teil 2 adressiert an andere Stakeholder

■ Prüfung durch Abschlussprüfer

- Art. 51a und 256c: verpflichtendes Audit in Bezug auf
 - prudential balance sheet
 - the group balance sheet and/or
 - the single SFCR



Q: EIOPA, Opinion on Solvency II, Impact Assessment

■ ORSA (Art 45 RRL)

VU sollen bewerten

- die **Auswirkungen plausibler makroökonomischer und finanzmarktbezogener Entwicklungen** inkl. ungünstiger wirtschaftlicher Szenarien auf
 - ihr spezifisches Risikoprofil,
 - ihre Geschäftsentscheidungen und
 - ihren Solvabilitätsbedarf und
- umgekehrt die **Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf Markttreiber**.

■ Veranlagung (Art 132 RRL)

VU sollen

- makroökonomische und finanzmarktbezogene Entwicklungen **in ihre Anlagestrategie einbeziehen** und
- bewerten, **inwieweit ihre Anlagestrategie** die Wirtschafts- und Finanzmarktentwicklungen beeinflusst und potenziell zu einer Quelle von Systemrisiken werden könnte.

■ Liquiditätsrisikomanagement (Art 144a RRL)

- Aufstellung eines **Liquiditätsrisikomanagementplans**, in dem die ein- / ausgehenden Zahlungsströme in Bezug auf ihre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten projiziert werden
- Entwicklung von **Indikatoren für das Liquiditätsrisiko**, um potenziellen Liquiditätsstress ermitteln / adressieren zu können

■ Behebung von Liquiditätsanfälligkeiten (Art 144b RRL)

- Anordnung, dass ein VU seine Liquiditätsposition stärkt, wenn seine Liquiditätsanfälligkeiten nicht angemessen behoben
- **Aussetzung von Rückkaufsrechten** von VN bei Lebensversicherungsverträgen durch die Aufsicht

■ Ausschüttungssperre (Art 144c RRL)

- **Beschränkung oder Aussetzung** von
 - Dividendenausschüttungen und sonstigen Zahlungen an Anteilseigner und andere nachrangige Kreditgeber
 - Aktienrückkäufen und Rückzahlungen oder Tilgungen von Eigenmittelbestandteilen
 - Boni oder anderen variablen Vergütungen

■ Szenarioanalysen zum Klimawandel im ORSA (Art 45a RRL)

- Sie **bewerten, ob** Ihr Unternehmen wesentlichen Risiken iZm dem Klimawandel ausgesetzt ist.
- Ist Ihr Unternehmen **wesentlichen klimawandelbezogenen Risiken** ausgesetzt, so sind mindestens folgende **zwei Klimawandelszenarien** festzulegen:
 1. ein langfristiges Klimawandelszenario, bei dem die Erderwärmung unter zwei Grad Celsius bleibt;
 2. ein langfristiges Klimawandelszenario, bei dem die Erderwärmung zwei Grad Celsius oder mehr beträgt.
- Die Auswirkungen der langfristigen Klimawandelszenarien sind in regelmäßigen Intervallen (**mind. alle 3 Jahre**) bei der Bewertung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs zu analysieren.
- Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil von der Anforderung zur Durchführung von Szenario-Analysen ausgenommen(?).

■ Review iZm Nachhaltigkeitsrisiken (Art 304a RRL)

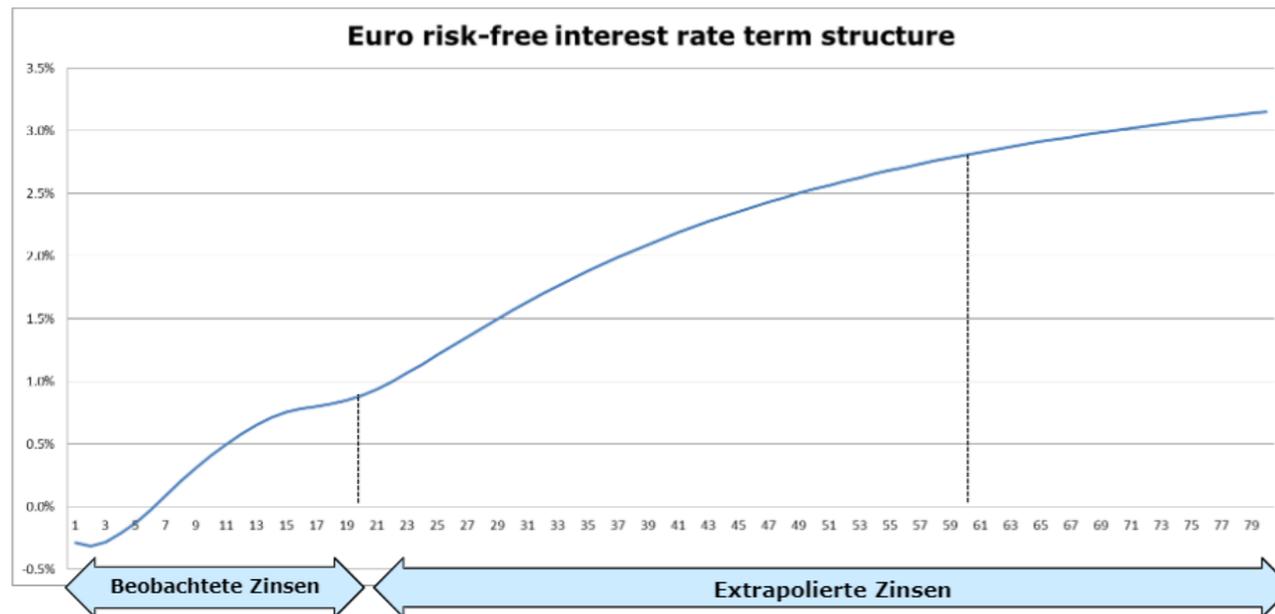
- EIOPA soll bis zum 28. Juni 2023 bewerten, ob eine spezielle aufsichtsrechtliche Behandlung von Risiken iZm
 - Vermögenswerten oder
 - Tätigkeiten,die im Wesentlichen mit ökologischen oder sozialen Zielen verbunden sind, gerechtfertigt wäre.
- EIOPA soll außerdem mind. alle 3 Jahre den Umfang und die Kalibrierung des Naturkatastrophenrisikos überprüfen.
 - Dabei soll die neueste verfügbare Datenlage der Klimawissenschaft berücksichtigt werden.

■ LONG TERM GUARANTEE 2022

ZINSKURVE EXTRAPOLATION

Anforderung: Marktkonsistente Bewertung der Verpflichtungen durch Diskontierung von Cash flows mit einer risikofreien Zinsstrukturkurve (RFR) (falls Hedging nicht möglich ist).

Extrapolation



Bewertung Passivseite: Modellhafter (Mark-to-model) Ansatz erforderlich

1. Schritt: DLT-Analyse der Kapitalmärkte (DLT = deep, liquid, transparent)
2. Schritt: Identifizierung von letzten liquiden Punkten → Startpunkt der Extrapolation
3. Schritt: Liquider Teil der RFR greift auf Informationen aus DLT-Märkten zu
4. Schritt: Festlegung einer Langfristerwartung → Ultimate Forward Rate (UFR) (mean reversion level)
5. Schritt: Bestimmung eines Konvergenzprozesses

EXTRAPOLATION DER FORWARD RATEN

$$f_{20,20+h} = \text{LN}(1+UFR) + (LLFR - \text{LN}(1+UFR)) * B(a,h)$$

$$B(a,h) = \frac{1 - e^{-ah}}{a \cdot h}$$

h = Dauer nach FSP

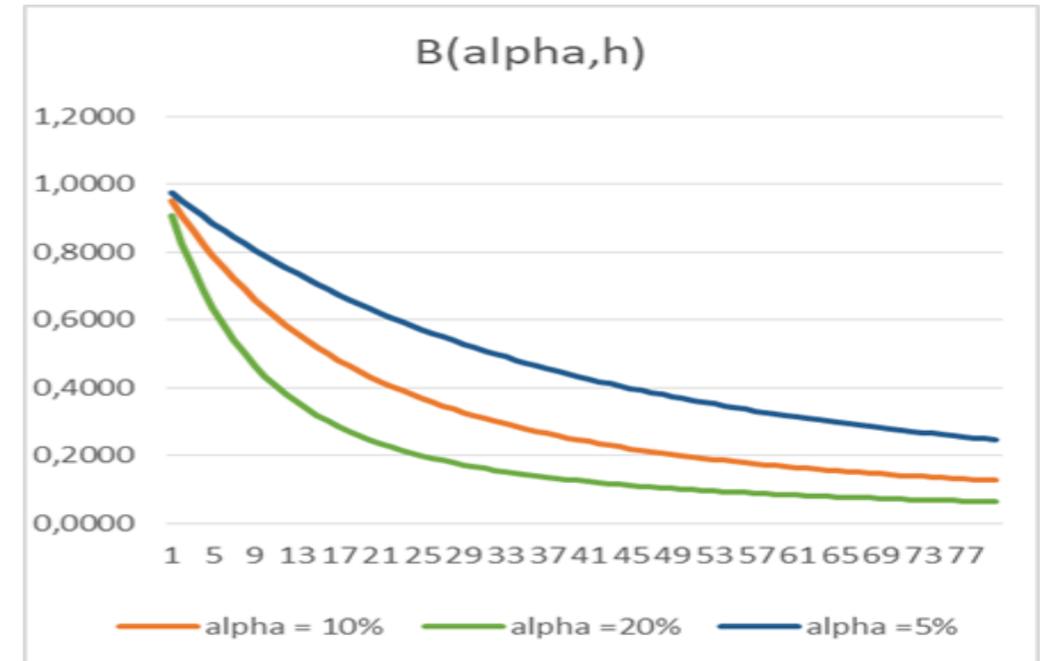
a = Konvergenzfaktor (10%)

ZERO-COUPON RATEN NACH FSP EXTRAPOLIERT

$$z_{20+h} = \exp\left(\frac{20 * z_{20} + h * f_{20,20+h}}{20+h}\right) - 1$$

In einer Delegierten Verordnung sind Methoden, Prinzipien und Techniken festzulegen wie:

- **Formel für die Extrapolation** inkl. Parameter für Konvergenzgeschwindigkeit
- **Methode zur Bestimmung der DLT-Eigenschaften** von Bond-Märkten
- **Prozentsatz**, unterhalb dessen der Anteil der Bonds mit Laufzeiten länger als einer bestimmten Laufzeit an allen Bonds als niedrig angesehen werden soll (residual volume criterion)

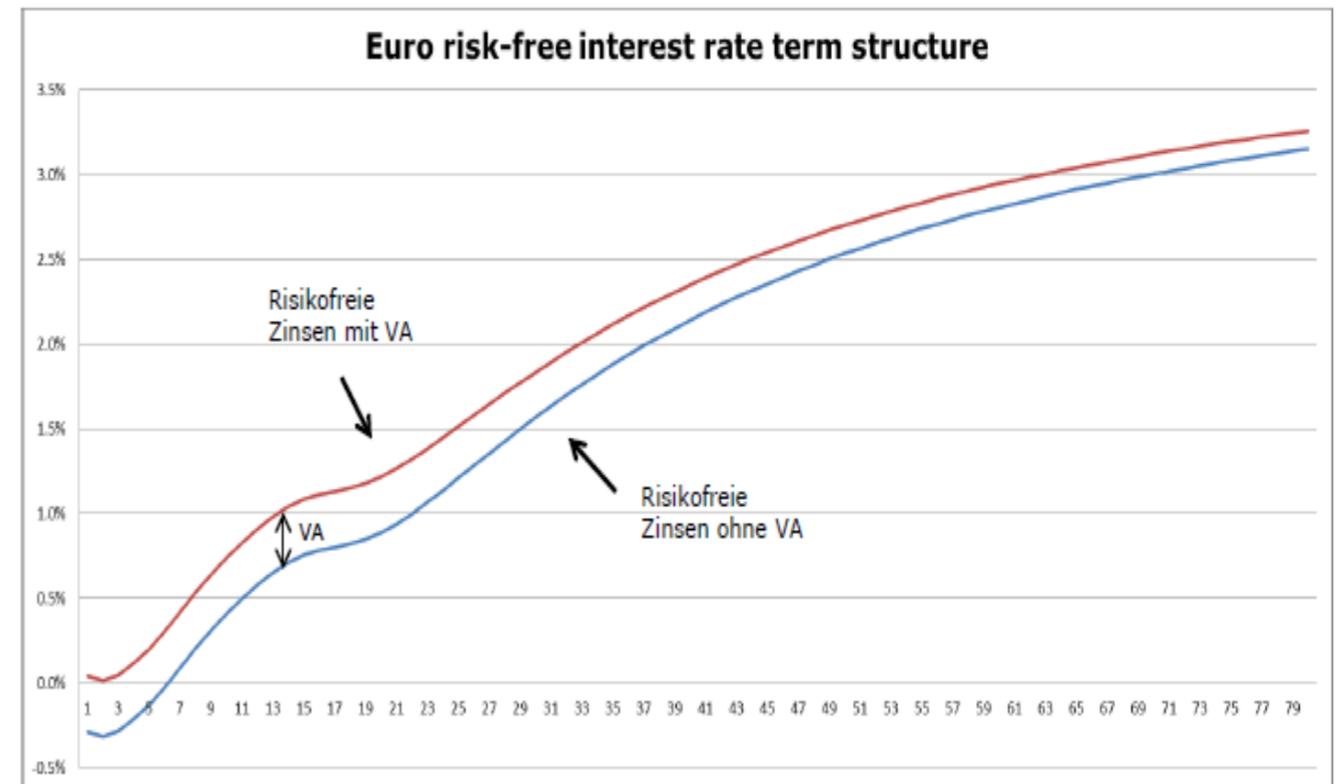
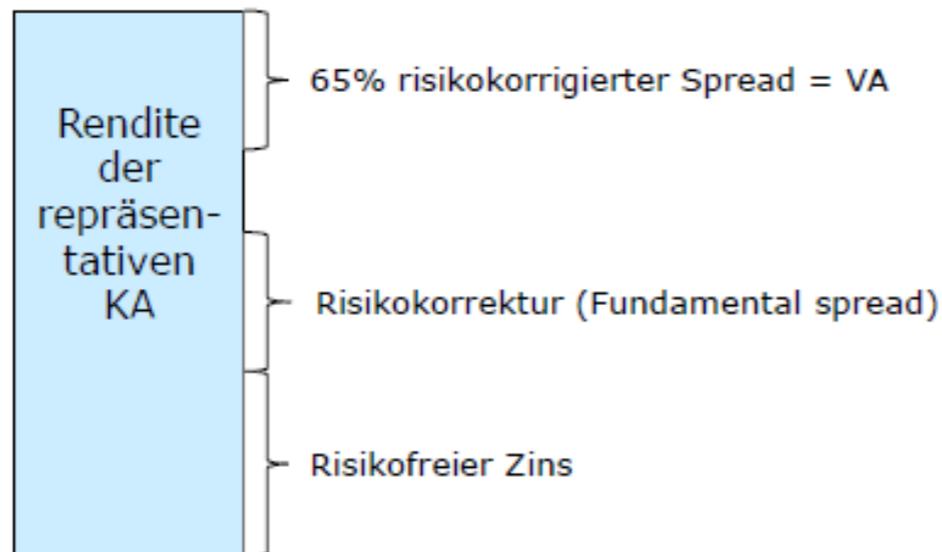


	B(alpha,40)
5%	0.4323
10%	0.2454
20%	0.1250

VOLATILITÄTSANPASSUNG (VA) – Art. 77d

Intention: Schirmt Eigenmittel des Versicherers teilweise gegen kurzfristige Volatilität der Anleihespreads ab

⇒ Anpassung der risikofreien Zinsen, abhängig von den Spreads im Anleihemarkt



Vorschlag der Kommission

Berechnung der VA für eine Währung cu:

$$VA_{cu} = 85\% \cdot CSSR_{cu} \cdot RCS_{cu}$$

Mit:

- VA_{cu} VA für die Währung cu;
- $CSSR_{cu}$ "credit spread sensitivity ratio" eines Unternehmens für die Währung cu;
- RCS_{cu} risikokorrigierter Spread für Währung cu

EIOPAs Vorschlag:

Berechnung der VA für Währung c:

$$VA_{perm} = GAR \cdot AR_4 \cdot AR_5 \cdot Scale_c \cdot RC_{S_c}$$

Mit:

- **AR_4** , Korrektur von Mismatch in festverzinslichen Anlagen und Verpflichtungen
- **AR_5** , Illiquiditätscharakteristik der Verpflichtungen
- **GAR** Allgemeiner Anpassungsfaktor = **85%**
(Vorschlag EIOPAs)
- $Scale_c$ Skalierungsfaktor für Währung c
- RC_{S_c} risikokorrigierter Spread für Währung c

„Erwägung“ der Kommission

Erst Stress – dann Extrapolation

Stress bis zum FSP unter Verwendung des Vorschlags von EIOPA.

Dann Extrapolation in der gleichen Weise, die bei der Basis-RFR verwendet wurde.

UFR-Stress: Reduktion um 15 bp.

EIOPAs Vorschlag:

Erst Extrapolation – dann Stress

Vorgeschlagener Stress basierend auf dem von Aktuaren mit entwickelten Shift-Ansatz (wie im SCR-Review):

Proportionaler Stress

+

Additive Komponente,

die nach dem FSP linear bis zum Jahr 60 auf 0 reduziert wird.

Vorschlag Übergang von 5 Jahren

Vorschlag: Untere Grenze von **-1.25%** für die gestressten Zinssätze.

Die Kommission hat ausgehend vom EIOPA-Vorschlag bei der Ermittlung der Risikomarge geplant, einen Faktor einzuführen, der den Einfluss späterer SCR auf die Risikomarge dämpft (rot in der Formel):

$$RM = CoC \times \sum_{t \geq 0} \frac{SCR(t) \cdot \lambda^t}{(1+r(t))^t}$$

- CoC bezeichnet den Kapitalkostensatz (**aktuell 6% Vorschlag Kom. 5%**);
- $\sum_{t \geq 0}$: Summe über alle ganzen Zahlen einschließlich Null (Index t);
- SCR(t) bezeichnet die geschätzte Solvenzkapitalanforderung gemäß Art. 38 Abs. 2 nach t Jahren;
- r(t) bezeichnet den risikolosen Basiszinssatz für die Laufzeit von t Jahren.
- $\lambda = 97,5\%$ (EIOPA Vorschlag)

$$O_{B \rightarrow A} = A \cdot N\left(\frac{\ln\left(\frac{A}{B}\right) + \frac{1}{2}T\sigma^2}{\sigma\sqrt{T}}\right) - B \cdot N\left(\frac{\ln\left(\frac{A}{B}\right) + \frac{1}{2}T\sigma^2}{\sigma\sqrt{T}} - \sigma\sqrt{T}\right),$$

Artikel 77(6) und (7)

6. Wenn Versicherungs- und Rückversicherungsverträge **finanzielle Optionen und Garantien** beinhalten, müssen die Methoden zur Berechnung der besten Schätzwertes angemessen widerspiegeln, dass der Barwert der Cashflows aus diesen Verträgen sowohl vom erwarteten Ergebnis künftiger Ereignisse und Entwicklungen als auch von potenziellen Abweichungen von das tatsächliche Ergebnis aus dem erwarteten Ergebnis in bestimmten Szenarien.

=> **Stochastische Bewertung**

7. Ungeachtet des Absatzes 6 können Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die als **SNC** eingestuft werden, eine **umsichtige deterministische Bewertung des besten Schätzwerts für Lebensversicherungsverpflichtungen mit Optionen und Garantien verwenden**, die als nicht wesentlich erachtet werden.“

Artikel 109 SII-RL

- Risikomodul oder -untermodul **keinen Anteil von mehr als 5 % des Basissolvenzkapitals** während eines Zeitraums von höchstens drei Jahren kann nach dieser Berechnung der Solvenzkapitalanforderung eine vereinfachte Berechnung verwenden.
- Gesamtsumme der Module nicht mehr als 10% des Basissolvenzkapitals

■ AKTUELLE SCHWERPUNKTE DER VOR-ORT-PRÜFUNG

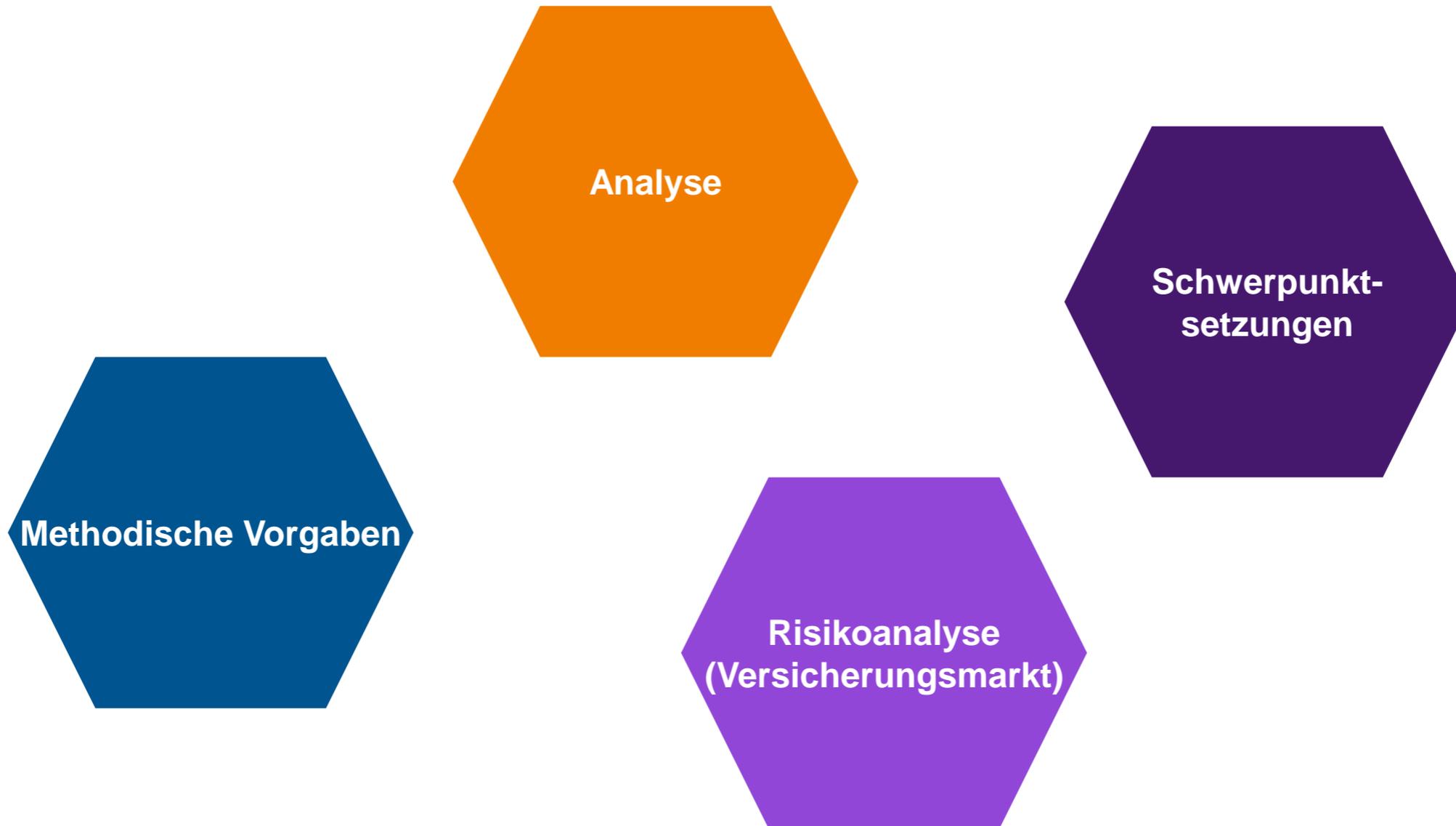
■ Wie entsteht der Prüfplan?

■ Zentrale Prüfthemen

■ Erfahrungen und Veränderungen hinsichtlich des Prüfprozesses.

■ Prüfungsschwerpunkte 2022 - 2023

HERANGEHENSWEISE



GRUNDLEGENDE METHODIK

- Versicherungsunternehmen (außer kleine VVaG) und Pensionskassen sollten wenigstens alle 5 Jahre geprüft werden
- Versicherungsunternehmen und Pensionskassen mit hohem Risikoscore sollten wenigstens alle 3 Jahre geprüft werden
- Individuelle Prüfvorschläge Unternehmen
 - Analyse
 - Behördliche Abteilung
 - Abteilung für Querschnittsthemen
- Entstehung Prüfthemen
 - Vorschläge der Abteilungen
 - Schwerpunkte
 - Festlegung durch Prüfabteilung

SCHADENRESERVE UND SCHADENSABWICKLUNG

- Prüfung der Themen meist in Kombination
- Zentrale Themen
 - Konzentration auf die bedeutendsten LoB
 - Einzelschadensakten (Stichprobe)
 - Vorsichtige Reservierung (Einzelreserven und Pauschalreserven)
 - Prozesse (Reservierung, Schadensabwicklung, IKS, ...)
 - Beschwerdemanagement

ZENTRALE PRÜFTHEMEN

IT-SICHERHEIT

EINE PRÜFUNG DER FMA UMFASST ...

- Verstehen der Organisation, der Prozesse, der Systemarchitektur
- Kontrollorientierte Prüfung der Konzeption und Implementierung
 - der IT-Sicherheitsorganisation → Governance & Prozesse
 - der IT-Sicherheitsmaßnahmen → „Risikomitigation“
- Keine erneute Überprüfung, was bereits durch effektive interne Kontrolle / Überprüfung sichergestellt ist
- Ansprechpartner
 - Gesamtvorstand / Ressort-Vorstand
 - Enterprise Risk Management
 - IT-Abteilung (Risikoeigner) – **Schwerpunkt der Prüfung**
 - vor allem IT-Infrastruktur / IT-Serviceerbringung, IT Betrieb / Operations

IT-SICHERHEIT

EINE PRÜFUNG DER FMA UMFASST NICHT ...

- ausschließliche Governance- oder Prozessprüfung
- Prozesskontrollen in Anwendungen (ausgenommen IT-Infrastruktur!)
 - IT-unterstütztes 4-Augen-Prinzip
 - hinterlegte Limite und Berechtigungen
 - ...
- Projektrisiken von IT-Projekten
- Bewertung der eingesetzten IT-Anwendungen (SAP, Bestandsverwaltung, ...) auf fachliche Eignung

ZENTRALE PRÜFTHEMEN

IT-SICHERHEIT

EINE PRÜFUNG DER FMA ERSETZT NICHT ...

- Interne Kontrollüberprüfungen
- Externe Security Audits der Unternehmen
- Penetration Tests / Red Hat Team Exercises

IDD UND VERTRIEB

Aktuell im Fokus der Prüfungen

THEMEN

- Kundengespräch: Wunsch und Bedürfnis-Test (§131 VAG)
- Kundengespräch: Beratung und Dokumentation (§132 VAG)
- IKS im Rahmen der Beratung und der Dokumentation
- Vertriebsfunktion/Leitlinien Vertrieb
- Beratung beim Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten (§135a und §135b VAG)
- Aus- und Weiterbildung des Vertriebs (Prozesssicht)

IDD UND VERTRIEB

Aktuell nicht im Fokus der Prüfungen

THEMEN

- Informationspflichten dem Kunden gegenüber
- Kundengespräch: Produktinformation (IPID/KID/LIPID)
- Laufende Betreuung (Jährliche Infopflichten)
- Vergütung (Interessenskonflikte)
- Aus- und Weiterbildung des Vertriebs (Inhalt)

IDD UND VERTRIEB

Themen aus den IDD
Prüfungen

THEMEN

- Kundengespräch: Wunsch und Bedürfnis-Test (§131 VAG)
Beratung und Dokumentation (§132 VAG)
 - Granularität der Erfassung; eine begründete persönliche Empfehlung auf dem Niveau eines Angebots muss möglich sein
 - Dokumentation der persönlichen Empfehlung wichtig
 - Warnung falls die Empfehlung nicht gefolgt wird

- IKS im Rahmen der Beratung und der Dokumentation
 - Je größer die Freiheiten in der Dokumentation durch die Berater, desto wichtiger das Kontrollsystem

- Beratung beim Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten (§135a und §135b VAG)
 - Warnung bei nicht erhaltenen Informationen im Rahmen des Anlegerprofils ist zentral

- Vertriebsfunktion (Prozesssicht)
 - Spezieller Fokus auf die Sicherstellung der Ausbildung

PRÜFUNGEN OHNE VOR-ORT-PRÄSENZ: WO SIND DIE HERAUSFORDERUNGEN UND WIE SIEHT DIE ZUKUNFT AUS?



HERAUSFORDERUNGEN

Technische Infrastruktur

- Internetverbindung
- Unterschiedliche Software
- Mikrofone-Headsets-.....

Daten und Informationen

- Vertraulichkeit
- Informationen nicht greifbar

Prüfgespräche

- Video
- Soziale Aspekte
- Gemeinsame Teilnahme (eine Kamera für mehrere Personen)

PRÜFUNGEN OHNE VOR-ORT-PRÄSENZ: WO SIND DIE HERAUSFORDERUNGEN UND WIE SIEHT DIE ZUKUNFT AUS?



ZUKUNFT DER REMOTE PRÜFUNGEN

- Außerhalb eines Lockdown keine reinen Remote-Prüfungen vorgesehen
- Erfahrungen in die Prüftätigkeit übernehmen:
 - Externer Zugriff auf Systeme
 - Videobesprechungen, um Reiseaufwand zu reduzieren
 -
- Möglicherweise für einen beschränkten sehr quantitativen Prüfbereich ein geeignetes Format.

Organisatorisch

- Zeitraum
- Vor-Ort-Präsenz
- Datenübermittlung
- Abschlussgespräch

Thematisch

- Übergreifende Themen
- Verbundene Themen
- Governance und Prozesse

Neue Tools?

- Datenverarbeitung
- KI
-

PRÜFSCHWERPUNKTE 2022-2023



■ VERTRIEBSVERGÜTUNGEN: WAS IST BEI DEREN VEREINBARUNG ZU BEACHTEN?

■ CP Retail Investor Protection

■ Rechtlicher Hintergrund

■ Beispiele

■ Erwartungshaltung der FMA

CONSULTATION PAPER RETAIL INVESTOR PROTECTION



EIOPA BoS-22-020 28 January 2022

Advice to the European Commission regarding certain aspects relating to retail investor protection

- Europäische Kommission
 - Capital Markets Union Action Plan
 - Retail Investment Strategy for Europe
 - How to ensure access to fair advice in light of current inducement practices?

- EIOPA Advice
 - Tackling damaging conflicts of interest in the sales process
 - impact of inducements paid to intermediaries
 - current experience in regulating inducements

- Provisionsverbot vs Beibehalten des prinzipienbasierten Ansatzes

EIOPA BoS-22-020 28 January 2022 - Annexes

- On the one hand, the risk of inducements leading to product bias and consumer detriment was emphasised and the fact that a ban could remove the negative impact of conflicts of interest on advice but it was acknowledged that it could be difficult to promote the take-up of such a ban. There was support for alignment with the MiFID II rules, considering that the current concept of “fair and personal” analysis was not sufficient and also for enhanced disclosure rules and applying the quality enhancement test to the payment/receipt of inducements.
- On the other hand, the current rules applicable to inducements with a more principles-based approach was considered sufficient, as any restrictions might threaten the access to advice for lower volume investors. In addition, there was opposition to further alignment the corresponding provisions in MiFID II and little support for enhancing POG requirements further.
- One area where there was a common position, however, was that robo-advice can also be influenced by inducements, algorithms might lead to increased bias. Lack of sophistication of most robo-advisors creates a significant barrier to trust for consumers.

RECHTLICHER HINTERGRUND I

§ 128 Abs 3 VAG

- ❖ VU vergüten/bewerten Leistungen Versicherungsvertreiber/Angestellte
 - NICHT in Kollision mit *best interest* Pflicht
 - NICHT mit Anreiz(en) ein den Bedürfnissen besser entsprechendes Produkt NICHT zu empfehlen

§ 135 Abs 4 VAG sowie Art 8 DeIVO 2017/2359

- ❖ explizite, detaillierte Regelungen für Versicherungsanlageprodukte
- ❖ inhaltliche Anforderungen für alle Versicherungsprodukte anwendbar

§ 135 Abs 4 Z 2 VAG

- ❖ Gebühr/Provision zulässig, wenn
 - nicht nachteilig für die Qualität der Dienstleistung UND
 - keine Beeinträchtigung *best interest* Pflicht – ehrlich, redlich, professionell

Art 8 Abs 2 DeIVO 2017/2359

- ❖ konkretisiert Anforderungen für Gesamtanalyse
- ❖ demonstrative Aufzählung von sechs jedenfalls anwendbaren Kriterien

GESAMTANALYSE DER ZULÄSSIGKEIT DER VERGÜTUNGSREGELUNGEN

- Ex ante (objektiv-abstrakt) und nicht subjektiv konkret
 - sämtliche relevante Faktoren mit potenziell nachhaltiger Auswirkung auf die Qualität der Dienstleistung
 - risikoerhöhend
 - risikosenkend
 - organisatorische Maßnahmen

- Demonstrativer Kriterienkatalog zur Beurteilung des Anreizes
 - a) Geeignet kein „besseres“ Produkt zu empfehlen?
 - b) qualitative Kriterien \geq wirtschaftliche (quantitative) Kriterien
 - c) Wert Anreiz \Leftrightarrow Wert Produkt
 - d) Zeitpunkt der Auszahlung
 - e) Mechanismus zur Rückforderung
 - f) Erreichen Verkaufsvolumen \Rightarrow (weitere) Auszahlung

KONSEQUENZEN BEI NICHTEINHALTUNG

- Aufsichtsrechtlich
 - Anordnung zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands (§ 275 Abs 1 VAG)
 - Verwaltungsübertretung (§ 322 Abs Z 2-3 VAG)
 - Veröffentlichung von Sanktionen und Maßnahmen (§ 256a VAG)

- Mögliche zivilrechtliche Folgen
 - Schadenersatz
 - Irrtumsanfechtung
 - Nichtigkeit

- Market Monitoring
 - Screening von einzelnen Vereinbarungen mit gewerblichen Vermittlern
 - Informationen in SFCR

Kriterien Art 8 Abs 2 DelVO 2017/2359 ⇔ bisherige Erkenntnisse aus den vorliegenden Unterlagen

*b) ob der Anreiz bzw. die Anreizregelung ausschließlich oder vorwiegend auf wirtschaftlichen Kriterien beruht oder ob er bzw. sie **angemessene qualitative Kriterien berücksichtigt, in welche die Erfüllung der geltenden Verordnungen, die Qualität der für die Kunden erbrachten Dienstleistungen sowie die Kundenzufriedenheit einfließen***

- ❖ nicht nur Vereinbarung der Pflicht zur Erfüllung ausdrücklich normierter Erfordernisse, wie bspw Vertrieb am Zielmarkt oder Einhaltung Aus- und Weiterbildungspflicht
- ❖ Schadenquoten
- ❖ Erhebung Kundenzufriedenheit
- ❖ Beschwerdehäufigkeiten
- ❖ etc

Kriterien Art 8 Abs 2 DelVO 2017/2359 ⇔ bisherige Erkenntnisse aus den vorliegenden Unterlagen

- c) den Wert des gezahlten oder entgegengenommenen Anreizes im Verhältnis zum Wert des Produkts und der Dienstleistungen*
 - ❖ heterogenes Bild
 - d) ob der Anreiz ganz oder vorwiegend zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrags oder über die gesamte Laufzeit dieses Vertrags gezahlt wird*
- und
- e) ob ein angemessener Mechanismus zur Rückforderung des Anreizes bei einem Storno oder frühzeitigem Rückkauf des Produkts oder im Falle einer Schädigung der Interessen des Kunden existiert*
 - ❖ Mechanismen ersichtlich, zB auch vor dem Hintergrund des § 176 Abs 5 VersVG

Kriterien Art 8 Abs 2 DelVO 2017/2359 ⇔ bisherige Erkenntnisse aus den vorliegenden Unterlagen

- f) *ob eine variable oder an die Erreichung eines bestimmten Ziels gebundene Schwelle jedweder Form oder ein anderer werterhöhender Mechanismus besteht, der bei Erreichung eines bestimmten Verkaufsvolumens oder -werts ausgelöst wird*
- ❖ Zusatzprovisionen/-bonifikationen, Sondervergütungen, Steigerungsvergütungen, etc
 - ❖ Quantitative Merkmale ersichtlich
 - ❖ Qualitative Merkmale, organisatorische Vorkehrungen und Gesamtanalyse notwendig
 - besondere Bedeutung der qualitativen Kriterien und organisatorischen Maßnahmen

■ Weitere Erhebung

- Vorlage von *ex-ante* Beurteilungen/Gesamtanalyse
- organisatorische Vorkehrungen, zB Vertriebssteuerung, IKS

■ Erwartungshaltung der FMA

- Messung und Überprüfung der qualitativen Kriterien muss nachgewiesen werden können.
 - Auf Vertrieb und Vertriebsvergütungen bezogenes IKS ist notwendig.
 - VU müssen jederzeit eine Gesamtanalyse/-abwägung zur Zulässigkeit der Vertriebsvergütung vorlegen können.
- Für jede Vereinbarung von Vertriebsvergütungen muss es eine **ex-ante Gesamtanalyse** geben betreffend die Einhaltung der rechtlichen Voraussetzungen (in inhaltlicher und organisatorischer Hinsicht), einschließlich Einschätzung der Folgen von Non-Compliance.

FINANZMARKTAUFSICHT ÖSTERREICH

■ Kompetenz

■ Kontrolle

■ Konsequenz